

promotionsreglement

August 2008

A. Geltungsbereich

1. Diese Bestimmungen gelten im Bildungsgang Maturität für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Eine Zeugnisperiode dauert jeweils ein Jahr. Die Probezeit dauert ein halbes Jahr.

B. Massgebliche Fächer

2. Folgende Fächer sind für die Promotion massgeblich:

a) Die für die Maturität zählenden Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden: Deutsch, Französisch oder ggf. Italienisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten, Musik und das Schwerpunktfach aus den Atelierbereichen.

b) Weitere Fächer: Einführung in Wirtschaft und Recht, Bewegung, Kunstgeschichte, Quartalsarbeit der 10. Klasse (selbständige Projektarbeit).

Für die Promotion zählt jedes Fach einfach. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach erteilt, so zählt für die Promotion das Mittel der beiden Noten. Sind in einer Zeugnisperiode Bildnerisches Gestalten und Musik gleichzeitig Grundlagenfach, so zählt das Mittel der beiden Noten. Für Bewegung zählt das Mittel aus Sport und Eurythmie. Im Fach Kunstgeschichte müssen für die Promotion die Anforderungen erfüllt sein. Die Quartalsarbeit der 10. Klasse wird in Worten beurteilt und muss für die Promotion vom Lehrerkollegium angenommen sein.

C. Beurteilung der Leistungen

3. Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler/innen werden am Ende einer Probezeit und am Ende eines Schuljahres mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

D. Promotionsentscheide

4. Definitiv aufgenommen bzw. promoviert wird

- a) wer alle Notenpunkte unter 4 mindestens doppelt kompensiert durch Notenpunkte über 4, und
- b) wer nicht mehr als 3 Noten unter 4 hat.

Über die definitive Aufnahme bzw. die Promotion entscheidet das Lehrerkollegium der Atelierschule.

5. Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nicht erfüllen, verlassen am Ende der Probezeit den Bildungsgang Maturität, bzw. werden am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert.

Ein Provisorium dauert ein halbes Jahr. Nichtpromotion erfolgt, wenn bereits einmal ein Provisorium ausgesprochen worden ist.

6. Eine provisorische Promotion kann spätestens zwei Jahre, Nichtpromotion spätestens ein Jahr vor Abschluss des Bildungsgangs Maturität erfolgen.

7. Wer nicht promoviert worden ist, kann höchstens einmal repetieren. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin, ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholt. Über Revisionsgesuche entscheidet das Lehrerkollegium der Atelierschule.

8. Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfung kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der 13. Klasse zählt nicht als Repetition im Sinne von Punkt 7.

E. Besondere Bestimmungen

9. Das Kollegium kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen 4 – 6 zugunsten der Schüler/innen abweichen.

F. Rechtsmittel

10. Rekursinstanz bei Anfechtung eines Promotionsentscheides ist eine vom Vorstand des Trägervereins eingesetzte Rekurskommission. Diese entscheidet abschliessend.

G. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

11. Dieses Reglement tritt auf Schuljahr 2008-09 in Kraft, d.h. es gilt ab 10. Klasse 2008-09.

12. Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008-09 begonnen haben, gilt weiterhin das Promotionsreglement vom August 2007.